

Außergerichtliche Streitbeilegung

Verfehlte Schlichtung

Ein Gutachten zeigt: Unternehmen beteiligen sich kaum an dem Verfahren.

Heike Anger Berlin

Es hört sich ganz einfach an: Hat ein Verbraucher Streitigkeiten mit einem Unternehmen, kann er sich an eine außergerichtliche Schlichtungsstelle wenden. Das ist kostenfrei und schneller als der Weg zum Gericht. In der Praxis muss sich der Kunde aber zunächst durch eine 122 Seiten lange Liste der möglichen Schlichtungsstellen arbeiten, die das Bundesamt für Justiz bereithält. Ombudsstelle für Investmentfonds, Schlichtungsstelle Post, Schlichtungsstelle Nahverkehr - wer in der Branchenliste nicht fündig wird, kann mit seinem Anliegen bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle vorstellig werden. Hier sollen Konflikte gelöst werden, die beim Kauf von Waren oder bei Dienstleistungen im Freizeitbereich auftreten. Typisch sind also Streitigkeiten über Haushaltsgeräte und Pauschalreisen. Das betroffene Unternehmen muss aber in Deutschland niedergelassen sein.

„Überbordende Pflichten“

Doch funktioniert das seit April 2016 geltende Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)? Für die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle haben das nun zwei Wissenschaftler im Auftrag des Bundesjustizministeriums unter die Lupe genommen und einen ersten Bericht erstellt. Das Fazit: geringe Fallzahlen, Wirrwarr der Schlichtungsstellen sowie wenig Bereitschaft der Unternehmen, über vertragliche Ansprüche zu verhandeln.

Laut Gutachten gingen demnach insgesamt bis Mitte 2018 rund 4100 Anträge von Verbrauchern ein. Im Zeitraum von Anfang August 2017 bis Ende Juli 2018 wurden 2210 Anträge formal abgeschlossen. Hierzu heißt es: „Bei strikter Betrachtung kam es nur in 19 Fällen, also bei rund einem Prozent aller Anträge, zu einer vollständigen Verfahrensdurchführung.“ Zu einem Schlichtungsvorschlag samt Einigung kam es nur in 13 Verfahren.

Die Vielzahl von Schlichtungsstellen scheint für Verwirrung zu sorgen: Ist nach dem VSBG eine andere Schlichtungsstelle zuständig, informiert die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle den Antragsteller darüber. Sind andere Schlichtungsstellen indes

nicht gesetzlich vorgesehen, treten „Parallelzuständigkeiten“ auf.

Bei einer Befragung äußerte sich die überwiegende Anzahl der Verbraucher und Unternehmer zwar zufrieden mit den Verfahren und beschrieb diese als fair sowie „schneller, kostengünstiger und weniger aufwendig“ als ein Gerichtsverfahren.

Doch eine weitere Zahl lässt aufhorchen: Bei rund 63 Prozent der Anträge beteiligten sich die Unternehmen gar nicht am Schlichtungsverfahren. „Die Unternehmerbeteiligung ist insbesondere deshalb niedrig, weil es sich um ein freiwilliges, aber für Unternehmer kostenpflichtiges Verfahren handelt“, heißt es in dem Gutachten. Das Bundesjustizministerium rechnet sogar noch strenger und kommt auf eine Verweigerungsquote der Unternehmer von 73 Prozent.

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) lobte auf Anfrage zwar die Verbraucherschlichtung „als wichtiges Element der außergerichtlichen Streitbeilegung“,

kritisierte aber eine „zu komplexe Regelungslage“. Das Gesetz sei insoweit eine vertane Chance: „Anstelle von Anreizen werden die Unternehmen mit überbordenden Informationspflichten konfrontiert. Für Verbraucher bleibt die Lage sehr unübersichtlich“, sagte DIHK-Chefjustiziar Stephan Wernicke dem Handelsblatt. Gerade bei kleineren Streitwerten sei zudem ein teures Schlichtungsverfahren für Firmen oft uninteressant.

Schon jetzt steht fest, dass das VSBG geändert wird. Ein Referententwurf befindet sich in der Ressortabstimmung. Hier geht es jedoch um die Finanzierung der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle. Denn der Koalitionsvertrag von 2018 sieht vor, dass diese „dauerhaft zentral vom Bund getragen“ wird. Mit den Ländern sollen Gespräche über eine Beteiligung geführt werden.

Wie die Akzeptanz der Wirtschaft erhöht werden kann, bleibt vorerst offen. Ein abschließendes Gutachten muss erst Ende 2020 vorliegen.

Strand mit Sonnenschirmen: Streit über Reisemängel landet häufig bei der Schlichtungsstelle.



The Image Bank/Getty Images

Steuerthema der Woche

Vorsicht bei Sportwagen

Selbstständige und Gewerbetreibende können ihre beruflich oder betrieblich genutzten Fahrzeuge als Firmenwagen behandeln und die Fahrzeugkosten als Betriebsausgaben ansetzen. Zudem kann die Umsatzsteuer aus den Kosten als Vorsteuer geltend gemacht werden. Bei besonders hochpreisigen Fahrzeugen besteht die Gefahr, dass Kosten- und Vorsteuerabzug ganz oder teilweise verwehrt werden. Diese Möglichkeit besteht bei Aufwendungen, bei denen es sich ihrer Art nach um unangemessenen Repräsentationsaufwand handelt. Wann dies bei Luxus- oder Sportwagen der Fall ist, ist nicht einfach festzule-

gen. Denn bei der Angemessenheitsprüfung sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Dies zeigen auch zwei Entscheidungen des Finanzgerichts Hamburg. Beim FG hatten sich zwei Senate mit dem Vorsteuerabzug bei dem Erwerb von Sportwagen befasst - und kamen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Im Fall der Anschaffung eines Lamborghini Aventador für rund 300 000 Euro durch ein Reinigungsunternehmen wurde der Vorsteuerabzug komplett versagt (Az. 2 K 116/18). Entscheidungserheblich war dabei auch die Tatsache, dass das erwirtschaftete Betriebsergebnis in krassem Missverhältnis zu den Anschaf-

fungskosten des Fahrzeugs stand. Bei der Anschaffung eines Ferrari California zum Bruttokaufpreis von fast 183 000 Euro wurde dagegen kein unangemessener Repräsentationsaufwand angenommen (Az. 3 K 96/17). Der Firmeninhaber konnte darlegen, dass der Sportwagen zur Eröffnung substanzieller Geschäftschancen geführt habe.



Marko Wiczorek ist Chefredakteur von „Der Betrieb“: www.der-betrieb.de

Votum



Johanna Hey ist Direktorin des Instituts für Steuerrecht an der Universität zu Köln.

Bitte nichts Kleinliches!

Seit drei Koalitionsverträgen verspricht die Politik die Einführung einer Steuerbegünstigung für Forschung und Entwicklung (FuE). Geschehen ist nichts. Zwar haben im September 2018 das Bundesministerium für Wirtschaft und das für Bildung und Forschung ein gemeinsames Eckpunktepapier aufgesetzt. Doch das zuständige Bundesfinanzministerium hat sich hierzu bisher nicht öffentlich geäußert.

Brauchen wir möglicherweise gar keine steuerliche Forschungsförderung? Das hängt stark davon ab, was man mit einem solchen Instrument bezweckt. Die Politik spricht in der Regel von Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Es geht also scheinbar um Mittelförderung. Mit Anträgen auf direkte Projektförderung seien kleine Unternehmen überfordert. Steuerliche Forschungsförderung sei weniger bürokratisch. Ob das stimmt, kann man bezweifeln. In Wirklichkeit steckt hinter der Beschränkung auf KMU ein ganz anderes Kalkül. Man will die Steuerausfälle infolge der Vergünstigung klein halten. In den Ring geworfen ist derzeit ein Betrag von maximal zwei Milliarden Euro jährlich. Dafür lässt sich aber ein auch Großunternehmen offenstehendes Instrument nicht finanzieren. Und deshalb sollen Großunternehmen ausgespart werden. Der eigentliche Zweck der Maßnahmen wird damit jedoch verfehlt. Denn die zentralen Argumente für steuerliche FuE-Förderung sind die Mobilität immaterieller Wirtschaftsgüter und der massive Konkurrenzdruck, dem Deutschland ausgesetzt ist. Wir sind umgeben von Staaten mit sogenannten Patentboxen, also Niedrigsteuerregimen für Lizenznahmen. Daneben bieten zahlreiche Staaten Steuergutschriften für FuE-Aufwand an. Es geht also vor allem darum, ein konkurrenzfähiges Angebot zu machen, um zu verhindern, dass Forschung aus Deutschland herausverlagert wird. Dann aber muss man notwendigerweise Großunternehmen einbeziehen. Eine kleinliche Forschungsförderung sollte man lieber lassen. Sie kostet auch Steuergelder, ist aber als Signal im Steuerwettbewerb ungeeignet.

An dieser Stelle kommentieren Rechtsexperten jeden Dienstag wichtige Justiztrends.

Pressebild